



Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Musterungsbescheid, dass der Widerspruch "innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe" erhoben werden müsse, ist fehlerhaft, wenn der Bescheid nach § 4 VwZG mittels Einschreiben zugestellt wird.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Gerichtsbescheid vom 10.09.2008 (7 A 533/07) entschieden, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Musterungsbescheid mit dem Inhalt „innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe“ Widerspruch zu erheben, fehlerhaft ist, wenn der Bescheid nach § 4 VwZG mittels Einschreiben zugestellt wird.

Die hier zu beurteilende Rechtsbehelfsbelehrung ist bei einem Verwaltungsakt, den die Behörde mittels Einschreibens zustellen will, irreführend und generell geeignet, die fristgerechte Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren. Denn anders als bei den Zustellungsformen, über die das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat, kann das Abstellen auf die "Bekanntgabe" statt auf die "Zustellung" hier dazu führen, dass der Bürger über den Verlauf der Rechtsbehelfsfrist irrt.

Zwar ist "Bekanntgabe" der umfassendere Begriff, der auch die Eröffnung des Verwaltungsaktes durch Zustellung einschließt (so auch BSG, a.a.O.). "Bekanntgabe" ist damit aber zugleich ein ungenauerer und in gewissem Sinne auch missverständlicher Begriff (so auch BSG, a.a.O.). Seine Verwendung in der Rechtsbehelfsbelehrung eines per Einschreiben übermittelten Bescheides könnte den Bürger dazu verleiten, den Beginn der Rechtsbehelfsfrist nach § 41 VwVfG zu berechnen (ähnlich BSG, a.a.O.). Denn diese Vorschrift trägt die amtliche Überschrift "Bekanntgabe des Verwaltungsaktes". Ihr Abs. 2 regelt den Zeitpunkt der Bekanntgabe im Falle der Übermittlung eines Verwaltungsaktes per Post. Danach gilt ein solcher Verwaltungsakt drei Tage nach der Absendung als bekannt gegeben, sofern er nicht später zugegangen ist. Versteht man diesen Zeitpunkt unter "Bekanntgabe", so kann er vom Zeitpunkt der Zustellung mittels Einschreibens, wie er im VwZG geregelt ist, abweichen (so auch BSG, a.a.O., dessen Beispiele allerdings - ebenso wie die vom Kläger vorgebrachten Beispiele - für die neue Fassung des VwZG nicht mehr zutreffen).

Ein solches Abweichen ist in dem Falle gegeben, in dem der Verwaltungsakt noch am Tag seines Erlasses zur Post gegeben wird und spätestens am zweiten Tag danach per Einschreiben mit Rückschein beim Bürger zugeht (was bei den heutigen Postlaufzeiten häufig der Fall sein dürfte). In diesem Fall gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VwZG n. F. die Zustellung bereits am Tage des tatsächlichen Zugangs als erfolgt. Die (nur "im Übrigen" geltende) Drei-Tages-Vermutung des § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG kommt nicht zum Zuge, da ein früherer Zugang mittels Rückschein nachgewiesen ist (vgl. Engelhardt/ App, VwVG/ VwZG, 7. Aufl., § 4 VwZG Rn.8; anders noch nach § 4 der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung des VwZG, vgl. dazu BSG, a.a.O.). Ein Bürger, der aufgrund der auf die "Bekanntgabe" abstellenden Rechtsbehelfsbelehrung einen Blick in die mit "Bekanntgabe des Verwaltungsaktes"

überschriebene Vorschrift des VwVfG (§ 41) nimmt, würde dagegen annehmen, die Widerspruchsfrist beginne erst am dritten Tage nach der Aufgabe des Bescheides zur Post zu laufen. Denn im Rahmen des § 41 Abs. 2 VwVfG führt auch der nachgewiesene frühere Zugang nicht zu einem früheren Bekanntgabezeitpunkt (vgl. Kopp/ Ramsauer, VwVfG 9. Aufl., § 41 Rn. 44). Den Hinweis in § 41 Abs. 5 VwVfG auf die besonderen Vorschriften über die Bekanntgabe mittels Zustellung wird der Bürger wahrscheinlich nicht für einschlägig halten, wenn der Begriff "Zustellung" weder in dem Bescheid noch in der Rechtsbehelfsbelehrung auftaucht. Da ein Bescheid frühestens am Tag seines Erlasses zur Post gegeben worden sein kann, kann § 41 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit einer auf die "Bekanntgabe" abstellenden Rechtsbehelfsbelehrung den Bürger also zu der Annahme verleiten, die Widerspruchsfrist ende frühestens zwei Wochen und drei Tage nach dem im Bescheid angegebenen Erlassdatum. In Wahrheit kann sie aber bei sofortiger Aufgabe zur Post und Zustellung mittels Rückschein am nächsten Tag schon 2 Wochen und einen Tag nach dem Erlassdatum enden.